Schriften zum Völkerrecht

Band 97

Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts

Zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz

Von

Harald Hohmann



Duncker & Humblot · Berlin

HARALD HOHMANN

Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts

Schriften zum Völkerrecht Band 97

Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts

Zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz

Von

Harald Hohmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Hohmann, Harald:

Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts : zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz / von Harald Hohmann. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 97) Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07410-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0582-0251
ISBN 3-428-07410-6

Zum Gedenken an Günther Hohmann (27.9.1925-27.2.1980)

Vorwort und Danksagung

Die Arbeit lag im Wintersemester 1991/92 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation vor. Sie wurde während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Frankfurter Universität geschrieben, im Januar 1991 abgeschlossen und im September 1991 noch einmal überarbeitet. Der Stand der Literatur liegt etwa bei Januar 1991, der Stand von Dokumenten/Abkommen wegen der längeren Dauer bis zu ihrer Veröffentlichung - noch etwas früher. Bei der Überarbeitung wurden einige Aktualisierungen vorgenommen (zuletzt im Januar 1992). Dem Verlag Duncker & Humblot gebührt Dank für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm und dem Auswärtigen Amt, Bonn, für die großzügige Förderung der Drucklegung.

Zunächst sei meinem Doktor-Vater, Prof. Dr. Michael Bothe, herzlich gedankt, der mich zu diesem Thema anregte. Verschiedene Arrangements ermöglichten den Abschluß der Arbeit innerhalb der selbstgesetzten Frist von zwei Jahren. Besonders wichtig hierfür war seine Bereitschaft, mich gut sechs Monate von meiner Tätigkeit am Lehrstuhl zu beurlauben, um in dieser Zeit die Arbeit abschließen zu können. Ihm wie dem Zweitgutachter, Prof. Dr. Eckard Rehbinder, danke ich für Gedankenaustausch und dafür, daß sie mir Dokumente und Prof. Rehbinder insbesondere das damals noch nicht veröffentlichte Gutachten zum Vorsorgeprinzip¹ zur Verfügung stellten.

Daß diese Arbeit - entgegen meinen Befürchtungen - doch noch in der anvisierten Zeit fertiggeworden ist, ist auch das Verdienst meiner Frau Annette Rieks. Sie hat mir anfangs bei der Literatur-Recherche geholfen und mich sicher durch den Dschungel der Befehle eines Textverarbeitungssystems geführt. Dies hier auszusprechen, ist mir umso wichtiger, als der Abschluß ihrer eigenen Dissertation² sich dadurch etwas verzögert hat.

¹ ERehbinder, Das Vorsorgeprinzip im internationalen Vergleich (Umweltrechtliche Studien 12), Düsseldorf 1991. Im Gegensatz zur veröffentlichten Fassung enthielt die Manuskript-Fassung ein Kapitel zum Umweltvölkerrecht; daher wird in der Arbeit fast immer nur aus dem Manuskript zitiert.

² A.Rieks, Strafwunder in frühmittelalterlichen Heiligenviten, theol.Diss. Münster i.E.

Denjenigen, die mich mit Anregungen und Gesprächen bei der Arbeit ermutigt haben, danke ich gleichfalls. Es handelt sich vor allem um: Stefan Kadelbach und Peter v. Wilmowsky (beide Frankfurt), Josef Brink (Bonn), Eibe Riedel (Marburg), Christoph Vedder (München), Ingolf Pernice (Brüssel), Hans-Joachim Schütz (Kiel), Philip Kunig (Berlin) u.a.. Für Diskussionen zum Kapitel über die Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen danke ich vor allem Alain Pellet (Paris) und Bruno Simma (München) sowie Georg Ress (Saarbrücken), der durch die Vermittlung eines Stipendiums - wofür auch der Thyssen-Stiftung gedankt sei - meine Teilnahme am Kongreß "The Role of Consent and the Development of International Law at the End of the Twentieth Century" in Canberra und am anschließenden 64. ILA-Kongreß in Oueensland (August 1990) ermöglichte. Die Ergebnisse beider Konferenzen sind in diese Arbeit eingeflossen. Dank gebührt auch den Mitgliedern des Water Resources Committee der ILA (vor allem Charles Bourne und Albert Utton). Für die Zusendung von Aufsätzen und Dokumenten danke ich den Mitarbeitern des Max Planck-Instituts für Völkerrecht (Heidelberg) und für die Überlassung von ILC-Dokumenten Stephen McCaffrey (Sacramento). Die Diskussionen während der 30. Assistententagung öffentliches Recht (Marburg, April 1990) waren ebenfalls eine Ermutigung.

Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, meinen geschätzten Lehrern zu danken, und zwar besonders den Professoren Albert Bleckmann (Münster/W.), Hans U.Erichsen (Münster/W.), Helmut Schelsky (Münster, gestorben 1984), Werner Pfeifenberger (Münster/Salzburg), Johan Galtung (Genf/Princeton) und Michel Virally (Paris/Genf, gestorben 1988). Wolfgang Graf Vitzthum (Tübingen) förderte als erster mein Interesse am Umweltvölkerrecht. Dank gebührt auch dem Cusanuswerk für die großzügige Förderung meines Studiums.

Die Arbeit ist meinem, im Alter von 54 Jahren viel zu früh verstorbenen, Vater Günther Hohmann gewidmet³. Mein Dank gilt ebenso meiner Mutter, Rita Hohmann.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß sämtliche in dieser Arbeit zitierten Erklärungen und Resolutionen internationaler Organisationen/Gremien und nahezu alle Umweltabkommen in einer gleichzeitig erscheinenden Dokumentation⁴ veröffentlicht worden sind. Dem Leser, der sich weiter mit diesen Dokumenten beschäftigen will, wird dadurch das mühsame Zusammensuchen, das ich für diese Arbeit unternahm, erspart. Ich hoffe, daß ich mit diesem Buch, das kurz vor dem Umweltgipfel von Rio (ab 5.Juni 1992)

³ Seine Dissertation lautete: *G.Hohmann*, Heinrich Koenig: Leben und Werk des Fuldaer Schriftstellers (1790-1869) mit besonderer Berücksichtigung seines historischen Romans "Die Clubisten in Mainz", 42. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda <Parzeller> 1965.

⁴ H.Hohmann (Hrsg), Basic Documents of International Environmental Law, London/Dordrecht/Boston < Graham & Trotman> 1992, 2 Bände.

erscheinen soll, zu der Erkenntnis beitragen kann, daß das Umwelt-Gewohnheitsrecht mehr als nur Haftungsregeln kennt. Denn seit dem Erscheinen der ersten bekannteren, ebenfalls in diesem Verlag veröffentlichten umweltvölkerrechtlichen Dissertation von 1976⁵ hat sich viel bewegt. Schön wäre auch, wenn sich meine Freude am Umweltvölkerrecht auf den einen oder anderen Leser übertragen würde.

Frankfurt am Main, den 1.2.1992

Harald Hohmann

⁵ Eb.Klein, Umweltschutz im völkerrechtlichen Nachbarrecht (Schriften zum Völkerrecht Band 50), Berlin 1976.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I

	Einleitung	19
1.	Präzisierung der Begriffe Umweltnutzung und Umweltschutz	20
2.	Die Entwicklung des deutschen Umweltrechts: ein Paradigmenwechsel	24
3.	Die Fragestellung der Arbeit: gleicher Paradigmenwechsel im Umweltvölkerrecht? und: Gang der Darstellung	32
	Kapitel II	
	Der Beitrag internationaler Organisationen und Gremien zur Entwicklung des Umweltvölkerrechts (außerhalb von Abkommen)	35
1.	Das traditionelle Umweltvölkerrecht (Entwicklungen bis 1972)	35
	a) Erste Ansätze durch die Rechtsprechung	35
	b) Der Ansatz der ILA (1956-1970)	41
	c) Der Ansatz des IDI (1911-1961)	51
	d) Der Ansatz des Europarates (bis 1968)	53
	e) Zwischenergebnis	55
2.	Entwicklungen zum modernen Umweltvölkerrecht seit der Stockholmer	
	Umweltkonferenz	59
	a) Die Stockholmer Umweltkonferenz (1972)	59
	b) Erklärungen des UNEP und der UN-Generalversammlung	68
	aa) Allgemeines: Arbeitsweise des UNEP	68
	bb) Die "Shared Resources"-Deklaration (1978)	72
	cc) Nairobi-Deklaration und Weltcharta für die Natur (1982)	78
	dd) Sonstige UNEP-"guidelines" (1980-89).	90
	ee) Zwischenergebnis	105
	ff) Bedeutung zweier UNEP-Berichte (1987)	112
	Umweltvölkerrecht	116
	aa) Die umweltrechtlichen Resolutionen der ILA seit 1972	117
	bb) Die umweltrechtlichen Resolutionen des IDI seit 1972	140
	cc) Die umweltrechtlichen Entwürfe der ILC	158

Inhaltsverzeichnis

	dd) Zwischenergebnis	163
	d) Der Beitrag dreier europäisch geprägter Regionalorganisationen (ECE, OECD und	
	Europarat) zum modernen Umweltvölkerrecht	165
	aa) Die umweltrechtlichen Erklärungen der ECE	166
	bb) Die umweltrechtlichen Erklärungen des Europarates (seit 1968)	180
	cc) Die umweltrechtlichen Erklärungen der OECD	190
	aaa) Erklärungen zum vorsorgenden Umweltrecht und zur UVP	191
	bbb) Erklärungen zur grenzüberschreitenden Verschmutzung	198
	ccc) Erklärungen zur Ressourcenbewirtschaftung	203
	dd) Hinweis auf Parallelen zur EG-Entwicklung	209
	ee) Zwischenergebnis	211
	e) Hinweis auf aktuelle Erklärungen von Staaten oder Organisationen bezüglich	
	globaler Erwärmung/Ozonschicht	214
3.	Resümee zu Kapitel II	219
- '	a) Methodische Vorüberlegungen: Die Rechtsverbindlichkeit der oben genannten	
	Erklärungen zum Umweltvölkerrecht	219
	b) Zwischenergebnis zu Kapitel II	239
	aa) Charakteristika des traditionellen und des modernen Umweltvölkerrechts	
	(sowie von Umweltnutzung und -schutz)	239
	bb) Prinzipien der Vorsorge und Ressourcenschonung	246
	cc) Der heutige Stand des Umweltvölkerrechts, analysiert nach Rechtsquellen	
	außerhalb von Abkommen	247
	Kapitel III	
	Analyse der Abkommen zum Schutz der Umweltmedien	264
1.	Abkommen zum Schutz der Gewässer	264
	a) Abkommen zum Meeresumweltschutz	264
	aa) Die globalen Meeresumweltabkommen	264
	bb) Die regionalen Meeresumweltabkommen	280
	cc) Zwischenergebnis	291
	b) Beispiele von Abkommen zu internationationalen Fluß-und Seeregimen	294
	aa) Abkommen zu europäischen Fluß-und Seeregimen	294
	aaa) Das Rhein-Regime	294
	bbb) Das Bodensee-Regime	300
	bh) Abkommen zu amerikanischen Fluß-und Seeregimen	302

	aaa) Das Colorado-Regime	303
	bbb) Das Regime der Great Lakes	307
	cc) Hinweise auf afrikanische Fluß- und Seeregime	310
	dd) Zwischenergebnis	313
2.	Abkommen zum Schutz des Bodens, der Arten und sonstige Naturschutzabkommen	318
	a) Die Nordische Umweltschutz-Konvention	318
	b) Globale und regionale Natur-und Artenschutzabkommen	320
	aa) Globale Artenschutzabkommen	320
	bb) Regionale Natur-und Artenschutzabkommen	330
	aaa) Europa	330
	bbb) Afrika	331
	ccc) ASEAN	333
	ddd) Amazonien und Tropenwald-Abkommen	335
	eee) Antarktis	340
	c) Abkommen zum Schutz des Bodens (einschließlich Abfall-Regelungen)	342
	d) Zwischenergebnis	347
3.	Abkommen zum Schutz von Luft und Atmosphäre	350
	a) Die beiden IAEA-Konvention von 1986	350
	b) Das Genfer Abkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	353
	c) Abkommen zum Schutz der Ozonschicht und Hinweise zum Schutz vor der	
	globalen Erwärmung	364
	d) Zwischenergebnis	375
4.	Resümee zu Kapitel III (Der heutige Stand des Umweltvölkerrechts)	378
	Kapitel IV	
	Schlußfolgerungen	400
1.	Theoretische Ansätze zum Verständnis des Standes des Umweltvölkerrechts	400
	a) Relativität bezüglich der Form der Rechtsquelle	400
	b) Relativität bezüglich der Zeit	403
	c) Relativität bezüglich der Region	405
2.	Die primären Entwicklungstendenzen des Umweltvölkerrechts	405
3.	Zum Vorsorgecharakter des modernen Umweltvölkerrechts	406
	Literaturverzeichnis	412

Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Auffassung
AbfG Abfallgesetz
ABI. Amtsblatt

AdV Archiv des Völkerrechts

AFDI Annuaire Français de Droit International
AJIL American Journal of International Law
ASEAN Association of South-East Asian Nations

AtomG Atomgesetz

BGBl. Bundesgesetzblatt

BGE Bundesgerichts-Entscheidungen (Schweiz)

BIMSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs. Bundestags-Drucksache

BVerfG Bundesverfassungsgericht (Zusatz E: Entscheidungen)

BWaldG Bundeswaldgesetz

BYIL British Yearbook of International Law

ChemG Chemikaliengesetz

DGVN Deutsche Gesellschaft für Vereinte Nationen
DGVR Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

ECE Economic Commission for Europe

EG Europäische Gemeinschaft

EMEP European Monitoring and Evaluation Programme

EPIL Encyclopedia of Public International Law
EPL Environmental Policy and Law (Zschr.)
EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuR Europarecht (Zschr.)

EurUm Europäische Umwelt (Zschr.)

evtl. eventuell

FAO Food and Agricultural Organization
PCKW Fluorchlorkohlenwasserstoff

GLWQA Great Lakes Water Quality Agreement
GYIL German Yearbook of International Law

h.A. herrschende Auffassung

HdUR Handwörterbuch des Umweltrechts IAEA International Atomic Energy Agency

IBWC International Boundary Waters Commission

ICJ International Court of Justice

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

IDI Institut de Droit International
IGH Internationaler Gerichtshof

IGKB Internationale Gewässerkommission zum Schutz des Bodensees

IJC International Joint Commission

IKSR Internationale Kommission zum Schutz des Rheins

ILA International Law Association
ILC International Law Commission
ILM International Legal Materials
IMO International Maritime Organization

Int. International

IUCN International Union for the Conservation of Nature and Natural resources

i.V.m. in Verbindung mit

IWC International Whaling Commission

J. Journal

JahrB UTR Jahrbuch für Umwelt-und Technikrecht

JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

Nat.Res.J. Natural Resources Journal NBA Niger Basin Authority

NEPA National Environmental Policy Act
NGO Non-governmental organizations
NILR Netherlands International Law Review
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NO_x Stickstoff

NuR Natur und Recht (Zschr.)

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OECD Organization for Economic Co-operation and Development
ÖZöffRV Österreichische Zschr.für öffentliches Recht und Völkerrecht

PCIJ Permanent Court of International Justice

Rabels Zschr.für ausländisches und internationales Privatrecht

RdC Recueil des Cours

RGDIP Revue General de Droit International Public
RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIAA Reports of International Arbitral Awards

SchwIR Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht

SO₂ Schwefeldioxid SRK Seerechtskonvention

StIGH Ständiger Internationaler Gerichtshof
TIAS Treaties and other International Acts Series

UBA Umwelthundesamt

UNEP United Nations Environment Programme

Abkürzungsverzeichnis

UNESCO United Nations Educational, Social and Cultural Organization

UNTS United Nations Treaty Series
UPR Umwelt-und Planungsrecht (Zschr.)
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung
VN Vereinte Nationen (Zschr.)

VRÜ Verfassung und Recht in Übersee (Zschr.)

WCED World Commission on Environment and Development

WHG Wasserhaushaltsgesetz
WHO World Health Organization

WMO World Metereological Organization

WRI World Resources Institute

Yb. Yearbook

YBILC Yearbook of the ILC

ZaöRV Zschr.für ausländisches öffentliches Recht und Völ-kerrecht

ZfG Zschr.für Gesetzgebung
ZfRV Zschr.für Rechtsvergleichung

ZfU Zschr.für Umweltpolitik & Umweltrecht

ZRP Zschr.für Rechtspolitik

Zschr. Zeitschrift

"Die Frage lautet nicht mehr, ob wir uns aus Qualitätsbewußtsein eine mehr oder weniger schöne und saubere Umwelt schaffen oder auch zugunsten anderer Ziele darauf verzichten wollen. Die Umweltfrage ist selbst zur Überlebensfrage der Menschheit geworden. Das grundlegende Ziel ist es, die Schöpfung zu bewahren. Nur wenn wir die Natur um ihrer selbst willen schützen, wird sie uns Menschen erlauben zu leben ... Das Unglück von Tschemobyl hat die Notwendigkeit einer engen internationalen Zusammenarbeit drastisch genug vor Augen geführt ... Die Auswirkungen dieses Unglücks auf weite Teile Europas haben auch den letzten Zweifler davon überzeugt, daß Staats-, Bündnis- und Systemgrenzen im Angesicht von Umweltkatastrophen zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinken. Sie bieten nicht den geringsten Schutz. Um so weniger dürfen sie die notwendigen grenzüberschreitenden Maßnahmen verhindern ... Mit der modernen Naturwissenschaft und Technik hat sich das Kräfteverhältnis zwischen Mensch und Natur grundlegend verändert ... Jetzt ... machte der Mensch diese Möglichkeit <sich die Erde untertan zu machen>, wie es scheint, auf brutale und unverantwortliche Weise wahr ... Die Natur wurde ihm zum frei verfügbaren, auszubeutenden Rohmaterial, so selbstverständlich und infolgedessen so wertlos, daß man sagte, Luft oder auch Wasser hat keinen Preis ... Heute stehen wir an der Schwelle, verstehen zu lernen, daß die Schöpfung unbezahlbar ist. Wir müssen lernen, die Natur zu pflegen, wenn wir der Selbstzerstörung entgehen wollen ... Die Erde ist älter als die Menschen. Sie wird die Menschen auch überdauern. Sie wird uns Menschen beherbergen, solange wir unseren angemessenen Teil von ihren Kräften für uns in Anspruch nehmen - nicht mehr. Wir werden die Natur nie beherrschen, vielmehr sind wir ein Teil des lebenserhaltenden Kreislaufs. Wir werden es bleiben, wenn wir ihn nicht zerstören, sondern achten" (Bundespräsident v. Weizsäcker, 1986)*.

^{*} Rede vom 7.10.1986, in: Bulletin Nr. 122 / S. 1025 vom 9.10.1986, Zitate auf S. 1026, 1028 und S. 1029.

Kapitel I Einleitung

Umweltschutz ist eine Frage der Akzeptabilität und des Überlebens unserer Gesellschaftsordnung. Denn akzeptabel kann nur eine Gesellschaftsordnung sein, die allen Bürgern Arbeit gibt, ohne die Umwelt so zu belasten, daß sie für kommende Generationen als Lebensraum zerstört ist¹. Es geht daher auch um einen Nachweltschutz²: Ohne eine optimale Ressourcenpflege besteht die Gefahr, daß die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation erfüllt werden auf Kosten der Möglichkeit künftiger Generationen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen³. Dem Umweltvölkerrecht darf es daher nicht allein um die maximale ökonomische Aufteilung natürlicher Ressourcen, sondern es muß ihm primär um optimale Ressourcenpflege gehen.

Zu berücksichtigen hierbei ist, daß die Geschichte der Menschheit zugleich die Geschichte der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen durch den Menschen ist⁴. Zu einem Belastungsproblem wurde dies - abgesehen von Teilbereichen⁵ - erst jüngst, als es infolge der Industrialisierung zu einer Über-Nutzung

Eine zweite Ausnahme betrifft grundsätzlich die großen Städte: So mußte in London wegen des ständigen Ärgers über unerträgliche Gerüche und verunreinigte Luft - hervorgerufen durch das Verbrennen stark verunreinigter Steinkohlen in den Kalkbrennereien, Schmieden, Alaunwerken und Brauereien der Stadt - erstmals im Jahre 1285 ein königlicher Untersuchungsausschuß eingesetzt werden; zu gleichen Belastungen kam es im London des 16. und 17. Jahrhunderts (vgl. Te Brake, in: Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung, S. 32 ff); zu den etwas saubereren deutschen Städten vgl. Dirlmeier, Technikgeschichte 1981, S. 191 ff. Daß es in den Städten des Mittelalters zu Luftverschmutzungen, Lärm und Problemen der Abwasserbeseitigung kam, bestätigen auch E. Schubert

¹ Podlech, in: Hohmann, Freiheitssicherung durch Datenschutz, S. 23.

² Vgl. Hofmann ZRP 1986, S. 87.

³ Vgl. World Commission on Environment and Development, Our Common Future, S. 43, die dies mit dem Stichwort "sustainable development" (deutsch: bestandsfähige Entwicklung) umschreibt. Sie verlangt ebenso wie die WCED-Experts Group, Legal Principles, S. 14, Umwelterhaltung und bestandsfähige Entwicklung.

⁴ Rehbinder, RabelsZ 40 (1976), S. 363.

⁵ Eine erste Ausnahme betrifft den Kahlschlag von Wäldern, der in Mitteleuropa insbesondere zwischen 1050 und 1300 geschah; hervorgerufen durch ein spektakuläres Bevölkerungswachstum, durch Optimismus und Fortschritts-Denken und den Wunsch, die Natur zu beherrschen und Felder urbar zu machen, kam es zu großflächigen Rodungen und zum Wegbrennen ganzer Wälder (vgl. Bowlus in: Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung, S. 15 ff). Im Jahre 1300 gab es neben chronischem Holzmangel eine Vielzahl anderer, auf diesen Raubbau zurückgehender Krisen (vgl. Bowlus, S. 23 ff), die den Menschen die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen zeigten, was zu einem behutsameren Umgang mit der Natur führte (vgl. Bowlus, S. 28 f). So weist auch Hofmann, JZ 1988, S. 266, darauf hin, daß mit der Waldordnung Nürnbergs aus dem Jahre 1294 die ersten Anfänge einer planmäßigen Forstwirtschaft begannen.

der natürlichen Ressourcen kam und man dabei feststellte, daß die Natur, ehedem ein scheinbar freies, fast beliebig aneigenbares Gut, knapp wird⁶. Dem Umweltrecht geht es folglich um die Regelung der konkurrierenden Interessen an Naturnutzung, die nicht mehr alle im selben Umfang befriedigt werden können.

1. Präzisierung der Begriffe Umweltnutzung und Umweltschutz

Wenn konkurrierende Nutzungen der Natur vom Umweltrecht geregelt werden, heißt dies, daß u.a. auch wirtschaftliche Interessen geregelt werden. Es geht jedoch nicht allein um den Schutz wirtschaftlicher Interessen⁷, weil angesichts der zunehmend knappen Naturressourcen und der Gefahr ihrer völligen Zerstörung die Natur auch "um ihrer selbst willen" erhalten und gepflegt werden muß. Dieser Ansatz beginnt mit der Übernahme des in der Forstwirtschaft seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelten Begriffs der Nachhaltigkeit. Er beinhaltet, daß eine Tätigkeit oder eine Funktion auf Dauer, d.h. generationsübergreifend, gesichert wird⁸. Das bedeutet, daß erneuerbare natürliche Ressourcen nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden dürfen und daher so zu bewirtschaften sind, daß ihre künftige Nutzbarkeit oder zumindest ihre Fähigkeit, Belastungen zu absorbieren und sich wieder zu regenerieren, gewährleistet ist. Bei nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen führt das Prinzip dazu, mit den Ressourcen möglichst sparsam und haushälterisch umzugehen⁹. Hinzu kommen Erkenntnisse der Ökologie, d.h. der Wissenschaft vom Haushalt der Natur und von den Beziehungen zwischen den verschiedenen Organismen, zwischen Organismen und den auf sie einwirkenden Umweltfaktoren sowie zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren¹⁰. Durch die Kenntnis von der Verletzlichkeit und der Interdependenz aller Ökosysteme wurden Strategien der Erhaltung, der umweltverträglichen Naturgestaltung und der sorgfäl-

in: Hermann, Mensch und Umwelt im Mittelalter, S. 257 ff; Bothe ZaöRV 32 (1972), S. 483 f und Winter DVBl. 1988, S. 659. Aber erst die Entwicklung einer mit Dampf und Kohle betriebenen Technik ab dem 19. Jahrhundert und die Industrialisierung schuf Umweltprobleme einer ganz neuen Dimension; vgl. Dingle in: Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung, S. 61 sowie Bothe; Winter; Bosselmann KJ 1985, S. 350 und Mieck, Technikgeschichte 1981, S. 239 ff.

⁶ Vgl. Rehbinder Rabels Z 40 (1976), S. 364 sowie Bothe (Fußn. 5).

⁷ Dies scheint *Pernice*, Die Verwaltung 1989, S. 50, zu verkennen, der scheinbar nur die romantische und wirtschaftliche Dimension des Umweltschutzes gelten lassen will ("Allen Anschein nach erhält der Umweltschutz neben der Romantik grüner Wälder, blauer Seen und zwitschernder Vögel zunehmend eine wirtschaftspolitische Dimension").

⁸ Vgl. Winkler, in: Handwörterbuch des Umweltrechts (nachfolgend: HdUR) Bd. II, Sp. 14.

⁹ So Rehbinder in Salzwedel, Grundzüge UmweltR, S. 89 und Winkler, Sp. 15.

¹⁰ Vgl. Bick, in: HdUR Band II, Sp. 90.